

4236/J XXI.GP

Eingelangt am: 11.07.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Abs. 2 des Art. 3 der *Entschließung der Europäischen Union vom 19.7.1997 zu den Mindestgarantien für unbegleitete Minderjährige* lautet: "Unbegleitete Minderjährige sollten unabhängig von ihrer Rechtsstellung Anspruch auf den notwendigen Schutz und die notwendige Grundversorgung nach Maßgabe des nationalen Rechts haben". Abs. 5 desselben Artikels besagt: "Wird für unbegleitete Minderjährige ein Vormund bestellt, so sollte dieser gemäß dem nationalen Recht darauf achten, dass die Bedürfnisse der Minderjährigen (z.B. rechtliche, soziale, medizinische oder psychologische) angemessen befriedigt werden". Tatsache ist, dass 1999 knapp 600 minderjährige Flüchtlinge in österreichischen Schubhaftanstalten eingesperrt waren. Tatsache ist ferner, dass die Regierungsvorlage zur Novellierung des Fremdengesetzes entgegen der Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats des Innenministeriums die rechtswidrige "Altersfeststellung" durch Handwurzelknochenröntgen bei Minderjährigen vorsieht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie viele unbegleitete Minderjährige stellten jeweils in den Jahren 2000 und 2001 einen Asylantrag?
2. Wie viele Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen wurden jeweils in den Jahren 2000 und 2001 rechtskräftig positiv bzw. rechtskräftig negativ abgeschlossen?
3. Über wie viele Minderjährige wurde in Österreich jeweils im 2. Halbjahr 2000, im 1. Halbjahr 2001, im 2. Halbjahr 2001 und im 1. Halbjahr 2002 die Schubhaft verhängt?
4. Wie viele dieser Minderjährigen waren unbegleitet, d.h. ohne Erziehungsberechtigte, jeweils im 2. Halbjahr 2000, im 1. Halbjahr 2001, im 2. Halbjahr 2001 und im 1. Halbjahr 2002 in Österreich?

5. Wie sieht die Altersverteilung der Minderjährigen aus, die in Schubhaft genommen wurden (aufgeschlüsselt nach Halbjahren 2000 und 2001 und im 1. Halbjahr 2002)?
6. Aus welchen Herkunftsländern stammten diese Minderjährigen? (aufgeschlüsselt nach 2. Halbjahr 2000, 1. Halbjahr 2001, 2. Halbjahr 2001 und im 1. Halbjahr 2002)
7. Wie lange wurden die Minderjährigen durchschnittlich in Schubhaft gehalten? Wie lange betrug die längste Schubhaftdauer bei Jugendlichen? (aufgeschlüsselt nach Anhalteorten)
8. Welche Massnahmen wurden gesetzt, um der Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zu entsprechen, derzufolge die Anhalteordnung dahingehend umzuändern sei, dass sie insbesondere den im CPT-Bericht *Juveniles deprived of their Liberty - 9th General Report on the Activities of the CPT*, sowie den übrigen in CPT Berichten geforderten Haftstandards für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen entspricht?
9. Wie viele Minderjährige wurden 2000 abgeschoben?
Wie viele wurden davon beziehungsweise auf § 4 Asylgesetz in "sichere Drittländer" zurück geschoben?
Wie viele wurden davon in ihr Herkunftsland abgeschoben?
Wenn diesbezüglich bei den zuständigen Behörden keine verwertbaren oder automationsunterstützt erfassten Daten vorliegen: warum haben Sie seit Ihrer letzten diesbezüglichen Anfragebeantwortung nicht die Erfassung solcher Daten veranlasst?
10. Wie viele Minderjährige wurden 2001 abgeschoben?
Wie viele wurden davon beziehungsweise auf § 4 Asylgesetz in "sichere Drittländer" zurück geschoben?
Wie viele wurden davon in ihr Herkunftsland abgeschoben?
Wenn diesbezüglich bei den zuständigen Behörden keine verwertbaren oder automationsunterstützt erfassten Daten vorliegen: warum haben Sie seit Ihrer letzten diesbezüglichen Anfragebeantwortung nicht die Erfassung solcher Daten veranlasst?
11. Wie viele Minderjährige wurden im 1. Halbjahr 2002 abgeschoben?
Wie viele wurden davon beziehungsweise auf § 4 Asylgesetz in "sichere Drittländer" zurück geschoben?
Wie viele wurden davon in ihr Herkunftsland abgeschoben?
Wenn diesbezüglich bei den zuständigen Behörden keine verwertbaren oder automationsunterstützt erfassten Daten vorliegen: warum haben Sie seit Ihrer letzten diesbezüglichen Anfragebeantwortung nicht die Erfassung solcher Daten veranlasst?
12. Werden von den fremdenpolizeilichen Behörden vor einer Rückschiebung bzw. Abschiebung Recherchen darüber durchgeführt, ob eine altersadäquate und das Wohl der Minderjährigen sicherstellende Aufnahme in den Drittländern bzw. in den Herkunftsländern gewährleistet ist? Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden solche Recherchen durchgeführt?

13. In wie vielen Fällen wurde aufgrund solcher Recherchen von einer Abschiebung/Zurückschiebung Abstand genommen?
14. Entsprechen diese Maßnahmen zur Sicherstellung einer dem Wohl der Minderjährigen entsprechenden Aufnahme in Drittländern bzw. Herkunftsländern der *Entschließung der Europäischen Union vom 19.7.1997 zu den Mindestgarantien für unbegleitete Minderjährige*?
15. Werden von den fremdenpolizeilichen Behörden Altersfeststellungen durchgeführt?
16. Wenn ja, wie oft wurden in den Jahren 2000 und 2001 und im 1. Halbjahr 2002 solche Altersfeststellungen durchgeführt? (aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern)
17. Gibt es Richtlinien dafür, in welchen Fällen Altersfeststellungen durchzuführen sind?
18. Nach welchen Methoden werden diese Altersfeststellungen durchgeführt?
19. In wie vielen Fällen wurden die Untersuchungen von einem Amtsarzt durchgeführt? In wie vielen Fällen wurde die Altersfeststellung durch Augenschein des Beamten durchgeführt? (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)
20. Wie ist die Methode der amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich Verlässlichkeit und Validität abgesichert?
21. Werden von den Bundesasylämtern Altersfeststellungen durchgeführt?
22. Wenn ja, wer führt diese Altersfeststellungen durch, welche Methoden kommen dabei zur Anwendung?
23. Welche spezifische Ausbildung ist die Mindestvoraussetzung für die Durchführung derartiger Altersfeststellungen?
24. Nach welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/innen in Bundesbetreuung?
25. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/innen in Bundesbetreuung?
26. In welchen Quartieren der Bundesbetreuung sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMFs) untergebracht? (aufgeschlüsselt nach der Zahl der jeweils untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, den Quartieren und den Stichtagen: 1.1.2000, 1.6.2000, 1.1.2001, 1.6.2001, 1.1.2002 und 1.6.2002)
27. Erfüllen die Unterbringungseinrichtungen im Rahmen der Bundesbetreuung die Standards des Jugendwohlfahrtsgesetzes, das auf alle sich in Österreich aufhaltenden Jugendlichen anzuwenden ist, hinsichtlich ihrer Ausstattung mit Freizeitangeboten, Schul - und anderen Ausbildungsangeboten, hinsichtlich der

Betreuungsmöglichkeiten für traumatisierte Jugendliche durch qualifiziertes Personal, hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation des zur Verfügung stehenden Personals?

28. Über welche jugendgerechten Angebote verfügen die jeweiligen Unterbringungseinrichtungen im Rahmen der Bundesbetreuung konkret (aufgeschlüsselt nach Quartieren) ?
29. Kommt es bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in Quartieren der Bundesbetreuung untergebracht sind, zu Verlegungen? Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden 2000 und 2001 und im 1. Halbjahr 2002 solche Verlegungen durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
30. Wird der jeweils zuständige Jugendwohlfahrtsträger in die Entscheidung der Verlegung miteinbezogen? Wenn ja, in welcher Form?
31. Wird, wenn es zu einer Verlegung kommt, der danach zuständige Jugendwohlfahrtsträger informiert ? Wenn ja, in welcher Form?
32. Warum hat sowohl der Ministerialentwurf als auch die Regierungsvorlage zur Novellierung des Fremdengesetzes die Möglichkeit der Altersfeststellung durch Handwurzelknochenröntgen vorgesehen, obwohl nach dem österreichischen Strahlenschutzgesetz ionisierende Strahlen nur zu medizinischen Zwecken vorgesehen sind?
33. Warum sind Sie der Empfehlung Ihres Beratungsgremiums Menschenrechtsbeirat nicht nachgekommen, wonach die medizinisch-wissenschaftlich bedenkliche Methode der Altersfeststellung durch Handwurzelknochenröntgen nicht in die Fremdengesetznovelle aufgenommen werden sollte?